

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012**

der

**TC Unterhaltungselektronik AG
Koblenz**

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2012
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012
- Anlage 3 Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012
- Anlage 4 Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr 2012
- Anlage 5 Anhang für das Geschäftsjahr 2012
- Anlage 6 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012
- Anlage 7 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Bilanz zum 31. Dezember 2012

A K T I V A		P A S S I V A	
	Stand 31.12.2012 €	Stand 31.12.2011 €	
A. Anlagevermögen			
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	82.812,50	138.019,50	
II. <u>Sachanlagen</u>			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.549,50	17.815,50	
	<u>109.362,00</u>	<u>155.835,00</u>	
B. Umlaufvermögen			
I. <u>Vorräte</u>			
Fertige Erzeugnisse und Waren	5.242,46	55.205,94	
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	42.016,98	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	870.466,63	911.689,87	
	<u>312.171,20</u>	<u>242.260,44</u>	
III. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	1.187.880,29	1.251.173,23	
	<u>3.632,76</u>	<u>1.172,67</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	<u>1.300.875,05</u>	<u>1.408.180,90</u>	
	<u>1.300.875,05</u>	<u>1.408.180,90</u>	
A. Eigenkapital			
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>			
	1.277.288,00	1.277.288,00	
II. <u>Kapitalrücklage</u>			
	2.354.733,23	2.354.733,23	
III. <u>Bilanzverlust</u>			
	-3.159.223,80	-3.040.769,56	
	<u>472.797,43</u>	<u>591.251,67</u>	
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	174.763,00	164.791,00	
	<u>174.763,00</u>	<u>164.791,00</u>	
C. Verbindlichkeiten			
1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>			
		6,65	
2. <u>Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen</u>		218.334,31	
3. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>		0,00	
4. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>		434.973,66	
	<u>653.314,62</u>	<u>453.301,74</u>	
	<u>653.314,62</u>	<u>652.138,23</u>	
	<u>1.300.875,05</u>	<u>1.408.180,90</u>	

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2012**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012

	€	<u>2012</u> €	<u>2011</u> €
1. Umsatzerlöse		739.340,53	659.311,94
2. Sonstige betriebliche Erträge		33.957,73	27.096,53
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-49.963,48		-1.698,30
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>	-49.963,48	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-375.679,45		-318.235,68
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-29.112,14</u>	-404.791,59	-22.306,31
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-71.406,89	-62.793,59
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-338.758,94	-365.248,98
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		995,01	384,67
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-26.814,65	-25.588,82
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-117.442,28</u>	<u>-109.078,54</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,23	-30,84
11. Sonstige Steuern		-1.012,19	-785,03
12. Jahresfehlbetrag		<u>-118.454,24</u>	<u>-109.894,41</u>
13. Verlustvortrag		-3.040.769,56	-2.930.875,15
14. Bilanzverlust		<u>-3.159.223,80</u>	<u>-3.040.769,56</u>

**Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr 2012**

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	T€	T€
Periodenergebnis	-118,5	-109,9
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	71,4	62,8
-/+ Abnahme / Zunahme der Rückstellungen	10,0	26,0
-/+ Gewinn / Verlust (Saldo) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-0,6	0,0
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	67,0	-65,1
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	32,4	180,8
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>61,7</u>	<u>94,6</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,6	0,0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-24,9	-8,3
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-24,30</u>	<u>-8,30</u>
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Vorstandsdarlehen	63,70	7,00
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0,00	5,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen	-31,20	0,00
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>32,50</u>	<u>12,00</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	69,90	98,30
+ Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	242,30	144,00
= Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres	<u><u>312,20</u></u>	<u><u>242,30</u></u>

**Eigenkapitalspiegel
für das Geschäftsjahr 2012**

Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr 2012

	<u>Aktienkapital</u> €	<u>Kapitalrücklage</u> €	<u>Bilanzverlust</u> €	<u>Eigenkapital</u> €
Stand: 1. Januar 2012	1.277.288,00	2.354.733,23	-3.040.769,56	591.251,67
Jahresergebnis			-118.454,24	-118.454,24
Stand: 31. Dezember 2012	<u>1.277.288,00</u>	<u>2.354.733,23</u>	<u>-3.159.223,80</u>	<u>472.797,43</u>
Stand: 1. Januar 2011	1.277.288,00	2.354.733,23	-2.930.875,15	6.562.896,38
Jahresergebnis			-109.894,41	-109.894,41
Stand: 31. Dezember 2011	<u>1.277.288,00</u>	<u>2.354.733,23</u>	<u>-3.040.769,56</u>	<u>591.251,67</u>

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2012**

Anhang für das Geschäftsjahr 2012

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz, wurde nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Absatz 3 Satz 2 HGB aufgestellt, da die von ihr ausgegebenen Aktien teilweise an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG zugelassen sind.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgte unter Anwendung der handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften. Die Bilanz ist in Kontenform erstellt worden. Die in § 266 Abs. 2 und 3 HGB bezeichneten Posten sind gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ausgewiesen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren in Staffelform angewandt. Der gesonderte Ausweis und die vorgeschriebene Reihenfolge der einzelnen Posten gem. § 275 Abs. 2 HGB wurden eingehalten.

Der Jahresabschluss vermittelt gemäß § 264 Abs. 2 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410 wurden im Jahr

des Zugangs voll abgeschrieben.

Für die in den Jahren 2008 und 2009 angeschafften Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Wert von Euro 150 bis Euro 1.000 wurde ein Sammelposten entsprechend den steuerlichen Vorschriften gebildet, der auf einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben wird.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt. Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus verminderter Verwertbarkeit ergeben, werden in angemessenem, ausreichendem Umfang vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert angesetzt.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde nach § 250 Absatz 1 HGB angesetzt.

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Absatz 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem Ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen, der als Anlage zu diesem Anhang beigelegt ist.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Gemäß Bericht der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30. Mai 2000 über die Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage erreicht der Wert des unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen und in 2000 eingelegten Patents zumindest Euro 772.922. Dieser Vermögensgegenstand wird jährlich mit einem Betrag von Euro 55.207 (Nutzungsdauer 14 Jahre) abgeschrieben (Buchwert zum 31.12.2012: Euro

82.811; Vorjahr: Euro 138.018).

Sonstige Vermögensgegenstände

Von den sonstigen Vermögensgegenständen in Höhe von TEuro 870 weisen TEuro 802 Euro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Die restlichen TEuro 68 sind innerhalb eines Jahres fällig.

Zum Bilanzstichtag ist in den sonstigen Vermögensgegenständen eine Schadensersatzforderung gegen den Privatsender RTL in Höhe von Euro 759.361 (Vorjahr: 759.361) enthalten. Über die Geltendmachung liegt ein Gutachten der Rechtsanwälte Fromm, Koblenz, aus August 2001 vor. In dem Gutachten wird zum Schadensersatzanspruch gemäß § 945 ZPO auf Seite 6 festgestellt:

"Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass jedenfalls dann ein Schadensersatzanspruch nach § 945 ZPO besteht, wenn das Hauptverfahren (Anmerkung des Vorstandes: Urteil des Berliner Kammergerichts vom 24. Juli 2001) rechtskräftig zugunsten der TCU-AG entschieden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind mit der Auffassung des BGH ebenfalls gute Erfolgsaussichten gegeben, bereits aus dem rechtskräftigen Abschluss des Verfügungsverfahrens ebenfalls Bindungswirkung herzuleiten".

Auf der Seite 17 des Gutachtens werden für den Zeitraum des Hauptsachverfahrens (Anmerkung des Vorstandes: 7. Dez. 1999 bis 24. Juli 2001) für weitere Schäden folgende Rechtsnormen herangezogen:

"Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass als Anspruchsgrundlagen für einen Schadensersatz der TCU-AG nach dem 22. Oktober 1999 sowohl § 823 Absatz 1 HGB als auch § 1 UWG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 1004 BGB) herangezogen werden können."

Zum Schadensumfang führt der Gutachter in seiner Zusammenfassung auf Seite 20 aus:

"Die Schadenshöhe beläuft sich für den Zeitraum des einstweiligen Verfügungsverfahrens (Anmerkung des Vorstandes: 24. März bis 22. Oktober 1999) auf rund Euro 337.452, für den Zeitraum des Hauptsachverfahrens auf fast Euro 1,022 Mio. wobei allerdings Marktveränderungen nicht berücksichtigt worden sind. Ein etwaiger Verzögerungsschaden lässt sich bereits für das dritte und vierte Jahr nach geplanter Marktposition mit Euro 2,556 Mio. beziffern. Allerdings setzt eine erfolgreiche Klageerhebung voraus, dass hier noch eine weitergehende Substantiierung und Konkretisierung der einzelnen Berechnungskomponenten erfolgt".

Der Vorstand und der in diesem Fall beauftragte Rechtsanwalt sehen ihre Rechtsposition durch die erste Güteverhandlung grundsätzlich bestätigt.

Mit Urteil vom 8. März 2005 hat das Landgericht Köln festgestellt, dass die RTL Television GmbH verpflichtet ist, der TCU-AG sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher ihr aufgrund des seitens der RTL Television GmbH in der Zeit vom 24. März 1999 bis 21. Oktober 1999 veranlassten Vollziehung der einstweiligen Verfügung des Landgerichtes Berlin vom 11. März 1999 entstanden ist und zukünftig entstehen wird. Der Vorstand sieht die Höhe des Schadensersatzanspruches über dem bilanzierten Wert von Euro 759.361 als konkretisiert an.

Der Schadensersatzanspruch wurde von einem Rechtsanwalt in 2009 konkret bearbeitet und Prozesskostenfinanzierer arbeiten hier mit ihm zusammen. Die Klage wurde im Geschäftsjahr 2010 eingereicht. Mit Urteil vom 26. Juli 2011 des Landgerichts Köln wurde die Klage als unbegründet abgewiesen. Es wurde bereits Revision für die zweite Instanz eingelegt. Allerdings ist laut Aussage unseres Anwaltes zu erwarten, dass die zweite Instanz das Verfahren wegen "handwerklicher Mängel im Verfahren" an die erste Instanz zurückgeben wird. Das OLG Köln hat am 27. Januar 2012 weitere Sachaufklärung angefordert. Die angeforderten Unterlagen wurden im April 2012 bei Gericht eingereicht. Mittlerweile ist das Gericht bereit, einen Gutachter zu bestellen, was aus Sicht des Vorstandes die Erfolgsaussichten stark verbessert hat

Eigenkapital

Das Grundkapital von Euro 1.277.288 setzt sich aus 1.277.288 auf den Inhaber lautenden Stammstückaktien zusammen.

Der Vorstand wurde auf der Hauptversammlung vom 29. November 2011 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 28. November 2016 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 638.644 zu erhöhen. Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag Euro 2.354.733 und hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Ohne den erfolgswirksam vereinnahmten Schadensersatzanspruch (siehe oben) würde die Gesellschaft statt eines Eigenkapitals von TEuro 473 (Vorjahr: TEuro 591) einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEuro 287 (Vorjahr: 168) ausweisen

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEuro 175 (Vorjahr: 165) setzen sich im Wesentlichen aus Verpflichtungen im Personalbereich in Höhe von TEuro 121 (Vorjahr: 101), Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von TEuro 17 (Vorjahr: 17) sowie Aufwendungen für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses einschließlich der Durchführung der Hauptversammlung in Höhe von TEuro 15 (Vorjahr: 25) zusammen.

Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten in Höhe von TEuro 653 (Vorjahr: 652) haben TEuro 286 (Vorjahr: 43) eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr, TEuro 144 (Vorjahr: 349) eine Restlaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren sowie TEuro 223 (Vorjahr: 260) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

In den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEuro 435 (Vorjahr: 453) ist ein Darlehen in Höhe von TEuro 403 (Vorjahr: 434) enthalten, davon TEuro 223 (Vorjahr: 260) mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt Durchschnittlich 6 (Vorjahr: 5) Personen (ohne Mitglieder des Vorstandes).

Vorstand

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Geschäftsführung durch den Vorstand wahrgenommen, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- Petra Bauersachs; Kauffrau, Vorstandsvorsitzende
- Guido Ciburski; Wirtschaftsingenieur

Jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Bezüge des Vorstandes betragen im Geschäftsjahr insgesamt Euro 244.813 (Vorjahr: 213.948). Davon entfallen Euro 158.550 (Vorjahr: 107.779) auf Frau Petra Bauersachs und Euro 86.263 (Vorjahr: 106.169) auf Herrn Guido Ciburski. Die Bezüge sind vollständig erfolgsunabhängig.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten am 31. Dezember 2012 folgende Personen an:

Herr Thomas Nachtigahl, Werbekaufmann, Aufsichtsratsvorsitzender

Herr Dirk Peters, Kaufmann

Herr Heinz Suhr, Kaufmann

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr insgesamt Euro 10.369 (Vorjahr: 10.369).

Abschlussprüfer:

Das für das Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer für Abschlussprüfungsleistungen berechnete Gesamthonorar beträgt Euro 17.000 (Vorjahr: 8.000). Weitere Leistungen wurden durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

Sonstige Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden künftige Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von TEuro 16 (Vorjahr: 17), davon TEuro 16 (Vorjahr: 17) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Es besteht ein Mietvertrag für die Geschäftsräume in Koblenz mit dem Vermieter "Koblenzer Immobilien GmbH & Co KG". Der jährliche Mietaufwand beträgt TEuro 16.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen

Die Regelungen des § 285 Nr. 21 HGB schreiben vor, Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen im Jahresabschluss darzustellen. Mindestens sind die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahestehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu Art der Beziehungen, zum Wert der Geschäfte, sowie weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind zu erbringen.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden folgende wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt:

Gewährung von unverzinslichen, in laufender Rechnung geführten, Krediten an die Mitglieder des Vorstandes. Der Endbestand zum 31. Dezember 2012 in Höhe von TEuro 23 (Vorjahr: 87) resultiert aus Zugängen in Höhe von TEuro 147 und Rückzahlungen in Höhe von TEuro 211 im

Geschäftsjahr.

Mietvertrag zwischen der Gesellschaft und der Vorstandsvorsitzenden über ein Kraftfahrzeug. Der jährliche Mietaufwand betrug im Geschäftsjahr TEuro 12.

Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften

Große Kapitalgesellschaften sind nach dem BilMoG verpflichtet, Angaben zu der Art und zu dem Zweck der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte zu machen. Die Gesellschaft hat derartige Geschäfte nicht abgeschlossen.

Der Vorstand, im Mai 2013

Petra Bauersachs, Guido Ciburski

Anlagespiegel für das Geschäftsjahr 2012

Das Anlagevermögen hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Anschaffungs- und Herstei- lungskosten 01.01.2012 €	Zugänge 2012 €	Umbuchungen 2012 €	Abgänge 2012 €	Anschaffungs- und Herstei- lungskosten 31.12.2012 €	Kumulierte Abschreibungen 01.01.2012 €	Zugänge 2012 €	Zuschreibungen 2012 €	Umbuchungen 2012 €	Abgänge 2012 €	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2012 €	Buchwert 31.12.2012 €	Buchwert 31.12.2011 €
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	777.952,09	0,00	0,00	0,00	777.952,09	639.932,59	55.207,00	0,00	0,00	0,00	695.139,59	82.812,50	138.019,50
	777.952,09	0,00	0,00	0,00	777.952,09	639.932,59	55.207,00	0,00	0,00	0,00	695.139,59	82.812,50	138.019,50
II. Sachanlagen													
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	79.441,56	24.956,89	0,00	23,00	104.375,45	61.625,06	16.199,89	0,00	0,00	0,00	77.825,95	26.549,50	17.815,50
	79.441,56	24.956,89	0,00	23,00	104.375,45	61.625,06	16.199,89	0,00	0,00	0,00	77.825,95	26.549,50	17.815,50
	857.393,65	24.956,89	0,00	23,00	882.327,54	701.558,65	71.406,89	0,00	0,00	0,00	772.965,54	109.362,00	155.835,00

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2012**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Im Zuge der Euro-Krise hat sich die Weltwirtschaft konjunkturell stark abgeschwächt; dies hat die Konjunktorentwicklung in Deutschland belastet. Bereits im Jahr 2011 setzte eine merkliche Abkühlung der Konjunktur ein, die im Jahr 2012 anhielt. Die Zunahme des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland dürfte sich im Jahr 2012 voraussichtlich auf 0,8 % belaufen. Dieser Wert gilt vermutlich ebenso für das Jahr 2013. Die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt stellt sich nach wie vor günstig dar, obwohl sich die positive Dynamik abgeschwächt hat und zuletzt zum Erliegen gekommen ist. In den Jahren 2012 und 2013 dürfte die Arbeitslosenquote 6,8 % beziehungsweise 6,9 % betragen.

A. Entwicklung der Branche und des Gesamtmarktes

Die Gesellschaft war 2012 hauptsächlich auf dem Gebiet der Software-Erstellung und Web-Services tätig.

Der Markt für Consumer Electronics ist nach der nahezu vollständigen Digitalisierung von Endgeräten, Übertragungswegen und Speichermedien erneut im Umbruch. Das Internet hat sich mit all seinen Anwendungen und Facetten wie ein unsichtbares Band um die Branche gelegt und führt durch die Vernetzung von Produkten und Medien zu völlig neuen und veränderten Spielregeln. Heute zählt nicht nur der Umsatz und Absatz von Geräten.

Es wird für alle Teilnehmer der Branche immer entscheidender, wie und wo man in der gesamten Wertschöpfungskette vom Content bis zu Endgeräten aktiv ist und welche Vertriebsmethoden man nutzt. Online-Händler werden zu Hardware-Herstellern, Hersteller zu Online-Händlern oder Portal-Anbietern und Netzbetreiber zu Content-Anbietern. Die Karten werden neu gemischt. Die früheren klaren Trennlinien zwischen ITK- und CE-Herstellern, Online- oder Offlinehandel sind fast verschwunden.

Auch waren traditionell immer die Entwicklungsabteilungen der Gerätehersteller die wesentlichen Schrittmacher für Innovationen im Bereich der Consumer Electronics. Das Nutzungsverhalten der Kunden richtete sich nach den vorhandenen technologischen Angeboten. Heute hingegen entwickeln sich die Anforderungen der Kunden häufig unabhängig von der bestehenden Hardware. Vor allem das zunehmend vom Internet geprägte veränderte Nutzungsverhalten der Konsumenten führt zu einer sich sehr schnell verändernden Nachfrage nach technologischen Neuerungen. Innovationszyklen werden immer kürzer, die Komplexität für Gerätehersteller steigt spürbar – weil auch vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsketten einen starken Einfluss auf die Produkterfolge haben. In den vergangenen Monaten waren internetbasierte Innovationen für fast alle Gerätekategorien prägend: Vor allem die Smart-TVs sowie die internetfähigen Set-Top Boxen, Audiosysteme und Spiele veränderten den Gerätepark der klassischen CE. Für die Zukunft kommen weitere Trends hinzu: die Einbettung von Social Media, die Nutzung von Smartphones und Tablets als so genannte Second Screens, die Steuerung der Geräte durch Gesten und Sprache sowie moderne Suchsysteme für internetbasierte Inhalte. Durch diese »vier S« schreitet die Konvergenz von Internet und Unterhaltungselektronik weiter fort – mit weitreichenden Folgen für alle Marktteilnehmer entlang der Wertschöpfungskette.

Der Gesamtmarkt für klassische Consumer Electronics (ohne ITK und Software) wird im Jahr 2012 in Deutschland nach den Prognosen des EITO 12,9 Milliarden Euro erreichen. Damit wird das Umsatzvolumen gegenüber dem Vorjahr um 2,3 % wachsen.

Die Konsumenten greifen häufiger zu Alleskönnern aus der Informations- und Telekommunikationsindustrie wie Smartphones oder Tablet Computer – die Konsumausgaben für elektronische Produkte verschieben sich in die ITK-Produktsegmente. Dies geschieht derzeit nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. So haben die Umsätze mit Smartphones die Umsätze mit TV-Geräten überholt.

Beispiele hierfür sind die Nutzung von On-Demand Diensten oder Streamingdiensten, die den Kauf klassischer mechanischer Abspielgeräte wie den CD- oder DVD Player überflüssig machen könnten. Weitere Beispiele sind Catch-up TV Angebote oder auch der persönliche virtuelle Videorecorder, der Fernsehsendungen bereits netzseitig aufnimmt und dem Nutzer zeitversetzt über Internetverbindungen zur Verfügung stellt.

Der Markt für Set-Top Boxen wuchs in den letzten Jahren stark an und wird sich ab 2012 – so die Prognosen der GfK/EITO vorerst nicht mehr ausdehnen. 2011 und 2012 wurden fast 7 Mio. Geräteeinheiten verkauft. An Innovationen wird es für die nächsten Jahre nicht mangeln: Immer mehr Verbraucher finden Gefallen an HD-tauglichen Receivern – auch für die Zweit- und Drittgeräte sowie an Boxen mit eingebauten Festplatten zur Aufzeichnung von HD-Signalen. Desweiteren gibt es auch hier einen Trend zu hybriden Geräten mit Internetanschluss – ähnlich wie bei Smart TVs können dann zusätzliche Inhalte abgerufen werden und damit auch ältere Flachbildfernseher, die noch nicht über einen Internetanschluss verfügen, nachgerüstet werden.

Ein weiterer, neuer Markt wird durch Set-Top-Boxen erschlossen, die das herkömmliche lineare Fernsehprogramm, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Sender über das offene Internet empfangen. Anbieter wie beispielsweise Zattoo speisen zahlreiche Programme ein, für deren Empfang dann weder eine Satellitenschlüssel, noch ein Kabelanschluss oder ein DVB-T Empfänger nötig ist, sondern einzig und allein ein leistungsfähiger Breitband-Internetanschluss. Durch intelligente Streamingtechnologien und hochentwickelte Kompressionsverfahren ist auf diesem Wege inzwischen sogar eine HD-TV Übertragung in respektabler Qualität möglich.

B. Geschäftsverlauf

Zusammenfassung

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahre 2012 hat sich bezüglich der Umsatzerlöse verbessert. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis geringfügig verschlechtert.

Die Umsatzerlöse resultieren überwiegend aus Programmierleistungen für Internet-Seiten. Daneben werden Werbeeinnahmen ebenfalls aus dem Internet realisiert. Die Realisierung erfolgt weiterhin im Wesentlichen mit einem Kunden, so dass eine starke Abhängigkeit diesem gegenüber besteht.

Den Umsatzerlösen stehen sonstige betriebliche Aufwendungen und Personalaufwendungen für die angestellten Programmierer und die Vorstände gegenüber. Darüber hinaus wird das Ergebnis durch planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 71 vermindert. Hiervon entfallen T€ 55 auf planmäßige Abschreibungen auf ein aktiviertes Patent.

Aufgrund der flachen Unternehmensstruktur erfolgt die Unternehmenssteuerung persönlich durch die beiden Vorstände. Auf Veränderungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens können wir so zeitnah reagieren.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse und Jahresergebnisse im Zeitverlauf stellt sich wie folgt dar:

Angaben in T€	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Umsatz	350	573	343	454	636	599	659	739
Gewinn	-27	72	-287	-158	-13	220	-110	-118

Schadensersatzbeziehungsklage gegen RTL:

Die Schadensersatzklage in Höhe von ca. 1 Mio. Euro wurde am 15.11.2010 begonnen. Die Gesellschaft plant, mit den Erlösen hieraus evtl. weitere mögliche Klagestufen selbst zu finanzieren.

Dem Grunde nach wurde die Forderung der Gesellschaft bereits im Jahr 2005 vom OLG Köln anerkannt. Mit Urteil vom 26.07.2011 wies das Landgericht Köln die Klage als unbegründet zurück. Es wurde am 26. Oktober 2011 Revision für die zweite Instanz eingelegt. Das OLG Köln hat dann am 27.01.2012 das Urteil des Landgerichtes aufgehoben und mit Beschluss vom 15.02.2012 weitere Sachaufklärung angefordert. Mittlerweile ist das Gericht bereit, einen Gutachter zu bestellen, was aus Sicht des Vorstandes die Erfolgsaussichten stark verbessert hat.

C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Bankguthaben (T€ 312, Vj.: T€ 242), dem gewerblichen Schutzrecht (T€ 83, Vj.: T€ 138) sowie der beschriebenen Schadensersatzforderung gegen RTL in Höhe von T€ 759 (wie im Vorjahr). Die Vermögenslage unterliegt Veränderungen durch die Erhöhung des Bestands an flüssigen Mitteln, denen wiederum eine Erhöhung der erhaltenen Anzahlungen von T€ 175 auf T€ 218 gegenüber steht. Weiterhin resultieren Veränderungen aus der planmäßigen Abschreibung des Patents sowie einer Abwertung des Warenlagers. Darüber hinaus ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

2. Finanzlage

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit, im Wesentlichen aus erhaltenen Anzahlungen. Darüber hinaus bestehen Verbindlichkeiten gegenüber einem privaten Kapitalgeber seit dem Jahr 2004, welche sich auf T€ 403 (Vorjahr T€ 434) belaufen. Die Verbindlichkeiten sind nicht kurzfristig fällig. Die Verzinsung erfolgt mit 6 %.

Die finanziellen Spielräume der Gesellschaft haben nur geringe Investitionen in neue Geschäftsfelder oder neue Produkte erlaubt. Vertriebsmaßnahmen, Anzeigen oder Messeauftritte gab es in 2012 keine, mit Markteinführung der Fernsehfee 2.0 haben diese jedoch in 2013 begonnen.

3. Ertragslage

Der Umsatz stieg von T€ 659 im Geschäftsjahr 2011 auf T€ 739 in 2012. Grund hierfür ist eine Verbesserung der Auftragslage des Hauptkunden, was für die Gesellschaft zu im Vergleich zum Vorjahr höheren Umsätzen aus Wartungs- und Weiter-Entwicklungsarbeiten führte.

Diese Aufträge hat die Gesellschaft wieder erfolgreich ausgeführt und konnte Umsätze durch Entwicklung, Design, Beratung, Betreuung, Wartung und Support erzielen. Mit Folgeaufträgen ist weiterhin zu rechnen. Die vom Auftraggeber beschlossene Erweiterung des Geschäftes auf Live-TV (Streaming) wurde fertig entwickelt. Hier ist die Gesellschaft weiterhin mit der Weiter-Entwicklung der nötigen Technologie beauftragt.

Den Umsatzerlösen stehen Personalaufwendungen gegenüber, welche sich insbesondere aufgrund neuer Mitarbeiter zur Bearbeitung der Live-TV Aufträge von T€ 341 auf T€ 405 erhöht haben, sowie Materialaufwendungen, welche insbesondere die Abwertung des Bestandes an TVOON-Kabelsets in Höhe von T€ 48 enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich von T€ 365 auf T€ 339 vermindert, was im Wesentlichen auf eine Reduzierung der Rechts- und Beratungskosten zurückzuführen ist.

Wie in jedem Jahr wird das Ergebnis durch die jährlichen Abschreibungen auf das aktivierte Patent um T€ 55 reduziert.

Unter Berücksichtigung eines Zinsergebnisses, welches sich um T€ 1 auf T€ 26 verschlechtert hat, erwirtschaftete die Gesellschaft ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ -117 (Vj.: T€ -109).

D. Nachtragsbericht

Bereits vor der IFA 2011 hatte der Vorstand mit der Suche nach einer geeigneten Plattform für den eigentlichen Unternehmenszweck, den TV-Werbeblocker begonnen. Mit den auf dem kostenlosen Betriebssystem Android basierenden Media-Boxen wurde eine offene Plattform gefunden, die es ermöglicht, einen TV-Werbeblocker mit Receiver (Sat/ Kabel) für unter 100 Euro anbieten zu können. Mit der Adhoc-Meldung vom 07.01.2013 hat die Gesellschaft den ersten Sat-Receiver weltweit auf Android Basis ankündigen können. Für eine erfolgreiche Markteinführung müssen zunächst die unvermeidlichen Kinderkrankheiten behoben werden, die sich trotz aller Tests erst zeigen können, wenn das Produkt auf die Vielzahl an möglichen Kombinationen "im Feld" trifft. Zum Ende des ersten Halbjahres 2013 rechnet der Vorstand mit dem Abschluß dieser Arbeiten. Danach sollte einer großflächigeren Bewerbung und Vertriebsarbeit nichts mehr im Wege stehen. Schon jetzt haben sich alle Mitbewerber (ein Sat-Receiver Hersteller, ein Online-Händler und ein Media-Player Hersteller) für keine andere Plattform entschieden, was zeigt, daß die Auswahl der Gesellschaft für diese technische Plattform richtig war.

Trotz aller Anlaufprobleme ist die Fernsehfee den Mitbewerbern schon jetzt deutlich überlegen. Der Vorstand ist vom Potential dieses Produktes maximal überzeugt. Die Aufgabe bzgl. Finanzierung, Werbemöglichkeiten und Vertrieb dieses Potential auch zu nutzen, zählt zu den größten Herausforderungen der Zukunft für uns.

E. Chancen- und Risikobericht

In der Orientierung auf nur einen Kunden liegt ein wesentliches Risiko der Gesellschaft. Hinzu kommt das Prozessrisiko der Schadensersatzklage, welches der Vorstand aufgrund des bisherigen Prozessverlaufes als wesentlich höher ansieht, als noch zu Beginn der Klage.

Wie bereits dargestellt, unterliegt die Gesellschaft einem Liquiditätsrisiko, das daraus resultiert, dass unserer Aufträge von nur einem Kunden erteilt werden.

Ein bestandsgefährdendes Risiko besteht, solange uns die Mittel aus der Schadensersatzforderung gegen RTL nicht zugeflossen sind, darin, dass der Kunde seinen Vertrag mit der Gesellschaft nicht fortsetzt. Dies halten wir aus heutiger Sicht für unwahrscheinlich.

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem bezüglich der für den Jahresabschluss wesentlichen Rechnungslegungsprozesse beinhaltet vorwiegend den Prozess der Erstellung der Ausgangsrechnungen und die Überwachung der Zahlungseingänge. Die Belege werden monatlich an unseren Steuerberater übergeben, der die monatliche Finanzbuchhaltung sowie den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des HGB und des Steuerrechts erstellt.

Wir als Vorstand überwachen die Richtigkeit der Rechnungslegung und steuern das Unternehmen durch Reaktion auf Änderungen in der Ertrags- und Liquiditätslage.

Ein internes Revisionssystem ist nicht installiert.

Risikomanagementsystem

Vorstand und Aufsichtsrat überwachen die Risiken der Gesellschaft und treffen Maßnahmen, um das entsprechende Risiko zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen bzw. dessen Auswirkungen zu reduzieren.

Das Risikomanagementsystem ist wegen der Größe und Überschaubarkeit unseres Unternehmens und der Geschäftstätigkeit nicht formalisiert ausgestaltet und nicht dokumentiert. Wir als Vorstand kennen und überwachen die Risiken fortlaufend.

Es bestehen keine Risiken aus offenen Forderungen aus Leistungen, da die Zahlung des Kunden laufend überwacht wird.

1. Klagen gegen Patentverletzer

Das in die Gesellschaft eingebrachte Basispatent wird von vielen namhaften Unternehmen verletzt. Eine Klage gegen den führenden deutschen Pay-TV Betreiber wurde im Jahr 2004 begonnen, hat sich aber aufgrund der Menge der verkauften Boxen (4 Mio. Stück d-boxen) im Streitwert (5 €/Box) als für die Gesellschaft nicht handelbar erwiesen, jedenfalls nicht ohne Prozesskostenfinanzierer. Es gibt im deutschen Unterhaltungselektronik-Markt noch ca. 10 weitere Patentverletzer ähnlicher Größenordnung, jedoch wurden bislang keine Investoren gefunden, die solche Klagen mitfinanzieren.

2. Microdollar.org

Eine großflächige aktive Vermarktung und Bewerbung des Micropayment-Systems MICRODOLLAR fand bislang nie statt. Trotzdem erfreut sich das System steigender Beliebtheit. Seit 2006 hat www.Microdollar.org die Praxistauglichkeit für täglich große Transaktionsmengen unter Beweis gestellt.

Ein Umbau auf Ajax Technologie ist geplant und danach ein Angebot an die Verlagsbranche, die Bezahlmodelle ihrer Inhalte benötigt.

3. Vorstand & Know-How

Der Vorstand hat externe Entwicklungsprojekte akquirieren können und unsere Gesellschaft wurde als Lead-Development Team für einige technologisch anspruchsvolle Projekte ausgewählt. Assets für die neuen Märkte Breitband-TV / IPTV werden auf diese Weise für die Gesellschaft zwar nicht erarbeitet, dennoch baut sich aufgrund der Beteiligung an diesen zukunftsweisenden Projekten entsprechend einmaliges Know-How und Spezialisten-Kompetenz auf, die für zukünftige Folgeprojekte wie z.B. die Fernsehfee Set-Top-Box genutzt werden können.

F. Voraussichtliche Entwicklung und Ausblick

Mittlerweile tragen sich die externen Internet-TV Projekte wirtschaftlich selbstständig und die AG generiert Umsätze aus Wartungs- und Supportaufträgen.

Die Gesellschaft hat die in sie gesetzten Erwartungen der Softwareentwicklungs-Auftraggeber erfüllt und alle Entwicklungsziele nicht nur erreicht, sondern übertroffen. Es wurden keine Aufträge abgezogen oder an Dritte vergeben. Vielmehr ist es gelungen, eine schlagkräftige und hochkompetente Entwicklungs-Mannschaft aufzubauen, die allen Produkten der Gesellschaft zu Gute kommt und eine gute Ausgangslage für die Akquisition von weiteren Aufträgen darstellt. Derzeit stammt ein wesentlicher Teil des gesamten Umsatzes aber weiterhin von nur einem ausländischen Auftraggeber, was eines der Hauptrisiken der Gesellschaft darstellt. Sollten diese Aufträge wegfallen, müssten – wie schon bereits zuvor – die drei Hauptinvestoren (die beiden Vorstände und ein Darlehensgeber) die Deckungsbeitragslücken füllen, bis es zur Auszahlung der Schadensersatzforderung gegen RTL kommt.

Die Gesellschaft konzentrierte sich bislang auf die Absicherung des Erreichten, die teilweise Geltendmachung von Rechten & Lizenzen (Schadensersatz RTL, diverse Patentverletzer PVR) und nahm ansonsten eine Holdingfunktion für Technologie- und Patentwerte ein, welche jedoch keinerlei größeren aktiven eigenen Investments in neue Technologien oder Rechtsgebiete unternimmt. Dies wird sich nun mit der Markteinführung der neuen Fernsehfee 2.0 in 2013 ändern.

G. Sonstige Angaben

Das Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus erfolgsunabhängigen Bestandteilen. Es bestehen keine Pensionszusagen, Tantiemen, Boni oder aktienbasierte Vergütungen und ähnliche variable Vergütungsbestandteile.

Das gezeichnete Kapital setzt sich aus 1.277.288 auf Namen lautende Stückaktien mit einem Nennbetrag von € 1,00 € zusammen. Beschränkungen in der Stimmrechtsausübung oder Übertragung der Aktien gibt es nicht.

Der Vorstand wurde auf der HV vom 29.11.2011 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 28.11.2016 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt € 638.644,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/1).

Bezüglich der Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 84, 85, 133 und 179 AktG.

Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Zum 31.12.2012 besteht ein Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals.

H. Gesamteinschätzung der erwarteten künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft hat nach Meinung des Vorstandes weiterhin große Chancen, die gehaltenen Assets gewinnbringend umzusetzen. Die Mitarbeiter von TC haben anspruchsvolle Projekte erfolgreich entwickelt und umgesetzt. Der monatliche Break-Even dieser Projekte wurde erreicht. Folgeentwicklungsaufträge für TC wurden gesichert.

Die Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Schadensersatz gegen RTL wird mittelfristig erwartet.

Wir erwarten für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 zumindest ausgeglichene Jahresergebnisse bei leicht steigenden Umsatzerlösen aus der Erbringung von Entwicklungsleistungen. Die Kosten zur Erbringung der Leistungen werden sich auf dem Niveau des Berichtsjahres weiter entwickeln. Positive Umsatz- und Ergebnisbeiträge erwarten wir von der im Geschäftsjahr 2013 beginnenden Vermarktung der Fernsehfee 2.0.

Die Finanzierung des laufenden Geschäfts aus den Umsatzerlösen ist sicher gestellt.

Investitionen sind nicht geplant, solange der Zufluss liquider Mittel aus dem anhängigen Rechtsstreit nicht erfolgt.

I. Erklärung zur Unternehmensführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der TC Unterhaltungselektronik AG nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Der Vorstand der AG besteht aus 2 Vorständen, die für jeweils einen Geschäftsbereich verantwortlich sind. Die strategischen und operativen Entscheidungen werden von beiden Vorständen gemeinsam getroffen.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Deutschen Corporate Governance Kodex überwachte der Aufsichtsrat den Vorstand und beriet diesen bei der Geschäftsführung und der Leitung des Unternehmens. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in alle für das Unternehmen grundlegenden Entscheidungen unmittelbar eingebunden. Anhand regelmäßiger mündlicher Berichte wurde der Aufsichtsrat durch den Vorstand zeitnah und umfassend über die aktuelle Geschäftslage informiert. Im Geschäftsjahr 2012 fand eine Aufsichtsratssitzung statt.

Der Geschäftstätigkeit der TC Unterhaltungselektronik AG liegen die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unternehmensführungspraktiken zugrunde.

Wir versichern, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TC Unterhaltungselektronik AG vermittelt.

Wir versichern, dass im Lagebericht nach bestem Wissen und Gewissen die Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft so erfolgt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wesentlichen Chancen und Risiken sind beschrieben.

Der Vorstand, im Mai 2013

Petra Bauersachs, Guido Ciburski

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der TC Unterhaltungselektronik AG, Koblenz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz dargestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Die Gesellschaft hat eine Schadensersatzforderung in Höhe von TEUR 759 an RTL Television GmbH aktiviert. Nachdem das Landgericht Köln mit Urteil vom 26. Juli 2011 die Klage gegen RTL Television GmbH als unbegründet abgewiesen hatte, hat die Gesellschaft Berufung eingelegt. Daraufhin erließ das Oberlandesgericht Köln am 15. Februar 2012 einen Hinweisbeschluss, wonach es der Auffassung ist, dass ein Schaden gegeben ist. Zur Beurteilung der Schadenshöhe hatte die Gesellschaft die Marktreife des Produkts „Fernsehfee“ nachzuweisen. Dieser Auflage ist die Gesellschaft im April 2012 nachgekommen. Die Höhe der Schadensersatzforderung ist nicht hinreichend nachgewiesen, so dass die Werthaltigkeit der Forderung abschließend nicht beurteilbar ist.

Die Gesellschaft hat ein Patentrecht in den immateriellen Vermögensgegenständen aktiviert, welches einen Buchwert von TEUR 83 ausweist. Eine aktive Nutzung des Patents erfolgt derzeit nicht. Eine weitere Möglichkeit das Patent zu nutzen besteht darin, Schadensersatzansprüche aus Patentrechtsverletzungen geltend zu machen. Die Höhe möglicher Schadensersatzforderungen ist nicht hinreichend nachweisbar, die Werthaltigkeit des Patentrechts ist damit nicht abschließend beurteilbar.

Entgegen § 161 AktG ist eine erneute Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat hinsichtlich der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Entsprechenserklärung nicht rechtzeitig ergangen. Demzufolge fehlt im Anhang die nach § 285 Nr. 16 HGB vorgesehene Angabe, dass die Entsprechenserklärung jährlich abgegeben und veröffentlicht wurde.

Mit den genannten Einschränkungen entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir ergänzend auf die Ausführungen in Abschnitt E. des Lageberichtes hin, wonach unter anderem ausgeführt wird, dass ein bestandsgefährdendes Risiko darin besteht, dass die Schadensersatzforderung gegen RTL Television GmbH nicht durchgesetzt werden kann und der Hauptkunde der Gesellschaft seinen Vertrag nicht fortsetzt.

Düsseldorf, den 14. Juni 2013

Verhülsdonk & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Grote
Wirtschaftsprüfer

Weyers
Wirtschaftsprüfer

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter
gemäß § 37y WpHG i.V.m. § 37w Abs. 2 Nr. 3 WpHG

„Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Jahres-, Halbjahres- und Zwischenberichterstattung der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.“

Petra Bauersachs, Guido Ciburski
Der Vorstand der TC Unterhaltungselektronik AG

Petra Bauersachs